

Allgemeine Vertrags- und Nutzungsbedingungen für den Platz im MediaPark Köln

§ 1 Geltungsbereich/Untervermietung

Sofern nicht anders vertraglich vereinbart, wird mit der Vermietung der Platzfläche kein exklusives Nutzungsrecht vergeben. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Teilflächen, die der Mieter nicht selber nutzt, anderweitig zu vergeben. Der Vermieter informiert in diesem Falle den Mieter über die anderweitige Nutzung des Platzes. Weiter- oder Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 2 Haftung

Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung. Er haftet für alle durch seine Erfüllungsgehilfen, Auftragnehmer, Gäste und andere Personen schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden. Der Mieter befreit den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen ihn geltend gemacht werden können.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

Anweisungen des Aufsichtspersonals des Vermieters sind vom Mieter und seinen Beauftragten zu befolgen. Zur Gefahrenabwehr kann der Vermieter alle erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, ohne dass den Mieter ein Verschulden treffen muss.

§ 4 Übergabe und Schadenshaftung

Der Mieter hat die Mietsache in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie in Besitz genommen hat. Er hat sämtliche von ihm eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen usw. zu entfernen. Ferner hat er die Mietsache „besenrein“ zu übergeben. Eine Feinreinigung geschieht durch einen vom Vermieter beauftragten Reinigungsdienst und wird dem Mieter absprachegemäß in Rechnung gestellt.

Zum Zwecke der Übergabe hat der Mieter die Mietsache jeweils vor und nach der Veranstaltung mit einem Beauftragten des Vermieters zu begehen. Der Beauftragte des Vermieters und der Mieter setzen ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Protokoll auf, in dem evtl. Fehler, Schäden usw. erfasst sind. Etwaige Beschädigungen während der Mietzeit sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.

Der Mieter hat die Mietsache pünktlich zu dem vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben, andernfalls hat er den dem Vermieter entstandenen Verzögerungsschaden zu ersetzen.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt für die Zeit des Aufbaus, der Durchführung und des Abbaus der Veranstaltung beim Mieter. Die *rechtsgültige Betriebshaftpflichtversicherung legt der Mieter dem Vermieter drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung vor.*

Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das Mietobjekt und auf die Veranstaltungen im Innenverhältnis frei.

§ 6 Sofortige Kündigung

Der Vermieter hat das Recht, den Mietvertrag sofort zu kündigen, wenn durch höhere Gewalt (Überschwemmung, Brand usw.) oder durch sonstige nicht im Machtbereich des Vermieters liegende Gründe die Veranstaltung nicht stattfinden kann. Wenn der Kündigungsgrund vom Mieter nicht zu vertreten ist, entfällt die Vergütungspflicht des Mieters. Bereits erbrachte Teilleistungen werden erstattet. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Weitere Gründe für eine sofortige Kündigung durch den Vermieter sind:

- fehlende Genehmigungen und vertragliche Vereinbarungen zur Durchführung der Veranstaltung
- sonstige wichtige Gründe.

§ 7 Genehmigungen

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z.B. Ordnungsamt oder Gema) im Rahmen der Veranstaltung sind vom Mieter einzuholen und dem Vermieter drei Wochen vor der Veranstaltung nachzuweisen. Der Mieter hat öffentlich-rechtliche Auflagen für die Durchführung der Veranstaltung einzuhalten.

§ 8 Unterrichtungspflicht/Anlieger

Der Mieter hat rechtzeitig alle Anlieger des MediaParks schriftlich über die Veranstaltung zu informieren.

Die anliegende Gastronomie des MediaParks soll in die Veranstaltung mit einbezogen werden. Die Abstimmung darüber obliegt dem Mieter.

§ 9 Technische Vorgaben

Das Eigentum des Vermieters ist zu schonen. Der Mieter verpflichtet sich, die nachfolgend aufgeführten Vorgaben an die von ihm mit der Durchführung des Auf- und Abbaus und der Veranstaltung beauftragten Personen weiterzugeben.

Zu beachten sind insbesondere:

- Brückenklasse 30 für den Platz und 190 kg Punktbelastung für die Fußgängerbrücke sind zu beachten. Das Befahren der Brücke mit Kraftfahrzeugen sowie Aufbauten auf der Brücke sind nicht gestattet.
- Die Radlast beträgt 5t.
- Zu jedem an den Platz angrenzenden Gebäude ist ein Abstand von mindestens 4m, die Seitenwege zwischen den Gebäuden sind gänzlich, ein Zufahrtsweg von der überirdischen Haupteinfahrt (s. Flächenskizze) ist aus feuerpolizeilichen Gründen freizuhalten. Aufbauten sowie das Halten von Fahrzeugen und Geräten, die diese Abstände nicht einhalten, sind untersagt und vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
- Für Ordnung und Sicherheit ist der Veranstalter verantwortlich.
- Nach der Veranstaltung ist der Platz von Grobschmutz zu säubern.
- Das Einleiten von Schmutz- und Abwasser in die Regenabläufe und das Wasserbecken (See) ist nicht gestattet.
- Die Ausrichtung der Bühnen muss so gestaltet werden, dass die Lautstärke auf dem Platz begrenzt wird, so dass die anliegenden Wohnnutzer und Gewerbetreibenden nicht beeinträchtigt werden. Eine Beschallung ist wochentags erst ab 18:00 Uhr möglich.
- Es sind Toiletten in der erforderlichen Zahl aufzustellen.
- Plakate für die Veranstaltung dürfen nur auf Plakatstellwänden o.ä. angebracht werden, nicht jedoch auf Gebäuden, etc.
- Verankerungen in der Platzfläche sind ausgeschlossen.
- Fette und Öle dürfen nicht in Kontakt mit dem Steinbelag des Platzes kommen bzw. in Regenabläufe oder Wasserbecken geleitet werden.
- Für jedes Fahrzeug das den Platz befahren soll, muss eine gesonderte Auffahrtsgenehmigung erteilt werden (siehe beiliegende Formulare).

§ 10 Rücktrittsregelung

Storniert der Mieter ab Vertragsunterzeichnung bis zu drei Monate vor der Veranstaltung, hat der Vermieter einen Anspruch auf 30 Prozent der vereinbarten Vertragssumme, bis zu zwei Wochen vor der Veranstaltung auf 50 Prozent, ohne dass es auf den Rechtsgrund ankommt.

Kündigt der Mieter innerhalb von zwei Wochen vor dem Tag der Veranstaltung, wobei der Tag der Veranstaltung nicht mitgezählt wird, hat der Mieter 90 Prozent des in diesem Vertrag vereinbarten Gesamtbetrages zu zahlen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

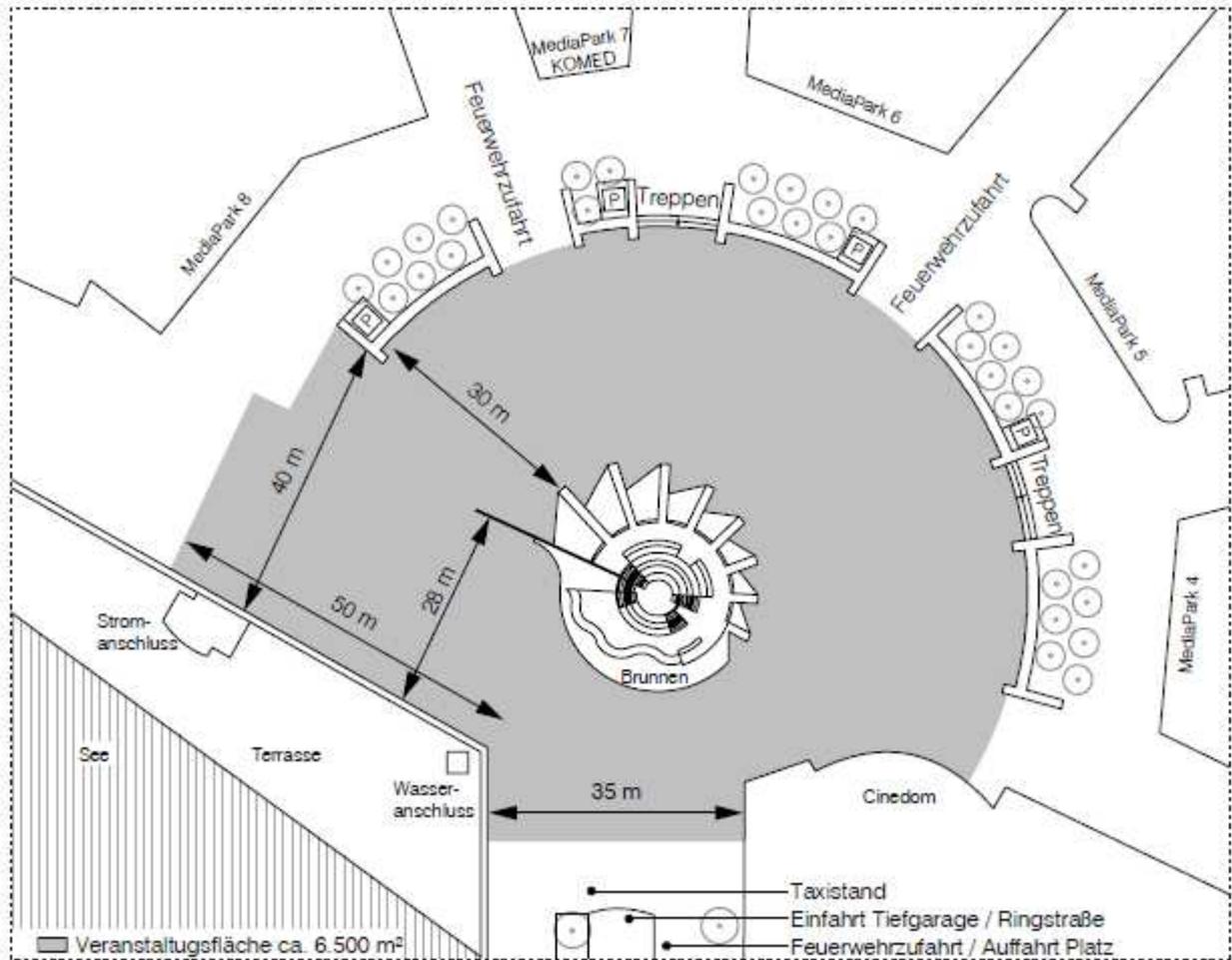
§ 11 Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, müssen bei einem Auftragsvolumen ab € 1.000,- bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung 50 Prozent der Gesamtsumme auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Der Restbetrag wird unmittelbar nach Veranstaltungsende in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug von Skonto zu begleichen. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Vermögensschadens bleibt vorbehalten.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung des Vertrages bzw. der Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit zulässig, ist Gerichtsstand und Erfüllungsort Köln.

Köln, den 25.03.2011



Sitz der Gesellschaft: Köln, Amtsgericht Köln HRB 18537 Geschäftsführer: Dr. Gerhard Kock